

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur

Zweckbestimmung

- (1) Die gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen allen Einwohnern und den örtlichen Vereinen der Gemeinde, die im öffentlichen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen Bereich tätig sind und als gemeinnützig gelten sowie den Schulen, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Ordnung zur Benutzung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung und der Terminplanung vereinbar sind.

Hausrecht

- (1) Die gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur werden vom Gemeindevorstand verwaltet, der demzufolge auch das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern ausübt. Der Gemeindevorstand bestellt für die Ausübung des Hausrechts bei Veranstaltungen jeglicher Art Dienstkräfte (Hausmeister, Kulturbeauftragte etc.). Die Dienstkräfte sind auch für die laufende Aufsicht, für die Reinigungen vor den Veranstaltungen, Beleuchtung, Temperaturregelung usw. gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich.
- (2) Das Hausrecht des Nutzers nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (3) Den Dienstkräften der Gemeinde Trebur, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

Vergabe, Belegung und Vertragsabschluss

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und Sportstätten der Großgemeinde Trebur bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Verträge über die Benutzung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur werden erst dann rechtskräftig, wenn der schriftliche Benutzungsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist und die Entgelte bezahlt sind.
Verbindliche Zusagen können frühestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin erteilt werden.
Vormerkungen sind jedoch vor dem genannten Termin möglich.

- (3) Aus der Reservierung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur bzw. Teilbereichen der Einrichtungen und Räumen oder aufgrund terminlicher Vornotierungen können keine Ansprüche auf Abschluss eines Benutzungsvertrages hergeleitet werden.
- a) Ein Gesellschaftsverhältnis für die Durchführung der Veranstaltung kommt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages zwischen den Parteien nicht zustande.
 - b) Die Belegung der Säle kann durch ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen, etc., die Gemeinde Trebur selbst und soweit vorhanden auch den Pächtern der Restaurants erfolgen.
 - c) Die Gemeinde Trebur kann für gewerbliche Nutzungen Vermietungen vornehmen.
 - d) Die Belegung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur erfolgt in nachstehender Rangfolge:
 - Gemeinde Trebur selbst;
 - ortsansässige Vereine (auf Grundlage des jährlich fortzuschreibenden Vereinsringkalenders), Verbände, Parteien, die im Gemeindeparlament der Gemeinde Trebur vertreten sind, Schulen, etc.
 - Pächter des Bürgerhauses oder Eigenheimes/gewerbliche Nutzung

Bis zum 30. November eines jeden Jahres sind die Termine der ortsansässigen Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. für das kommende Jahr anzumelden. Später eingehende Meldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

- (4) Die Sporthallen stehen für den Trainingsbetrieb der Vereine montags bis freitags bis 23:00 Uhr, die Sportplätze und das Stadion Trebur montags bis freitags bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Sporthalle Astheim und das Stadion in Trebur stehen vormittags den Schulen zur Verfügung.
Für die Wochenenden ergibt sich die Belegungszeit aus den Terminbestätigungen der Gemeindeverwaltung.

Ausfall der Veranstaltung

Kann der vereinbarte Termin vom Nutzer nicht eingehalten werden, ist die Gemeinde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kein Nutzungsentgelt zu zahlen.

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Regie. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Familienfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Jubiläums-, Kommunions- und Konfirmationsfeiern) sowie die Bewirtung von Teilnehmenden an Beerdigungen.
Als Familienfeiern im Sinn der Ziffer 1 a sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die überwiegend im Kreis der Verwandtschaft und der Gäste begangen werden und die für die jeweilige Familie ein bedeutsames Ereignis zum Inhalt haben.
 - b) Kommerzielle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände.
 - c) Für alle besonders zugelassen Veranstaltungen, bei denen die Bewirtschaftung in der Zulassung eingeschlossen ist.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Ziffer a und b ist es den jeweiligen Nutzern freigestellt, ihre Veranstaltung in eigener Regie zu bewirtschaften oder sich dazu Dritter zu bedienen.
- (3) Für kommerzielle (öffentliche) Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung haben die jeweiligen Nutzer die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Nutzer trägt hierfür die Kosten.
- (4) Die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen, die im Eigentum der Gemeinde sind, ist nicht gestattet.

Verantwortlichkeit

Die Nutzung erfolgt in eigener Verantwortung. Der Nutzer hat für einen ordentlichen Ablauf zu sorgen.

Jeder Nutzer erhält einen Schlüssel (bei Vereinen mit mehreren Abteilungen jede Abteilung).

Die Schlüsselübergabe sowie die entsprechende Einweisung erfolgt durch den Hausmeister.

Die Weitergabe von Schlüsseln darf nur innerhalb des Vereins und nur an Personen über 18 Jahre erfolgen. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt und kann den Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich ziehen.

Bei jeder Belegung ist mindestens eine verantwortliche volljährige Person/Übungsleiter/Trainer anwesend. Die Sportstätten dürfen nur von diesen Personen auf- bzw. abgeschlossen und nur im Beisein dieser Person betreten werden. Wer diese Person ist, entscheidet der Nutzer. Sie ist auf Anfrage der Gemeindeverwaltung zu benennen. Die verantwortliche Person trägt die Verantwortung für die überlassenen Schlüssel.

Beschädigte Geräte und Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
Vereinseigene Geräte können nur untergebracht werden, wenn geeignete Räume oder Schränke zur Verfügung stehen.

Zustand der Benutzungssache

- (1) Die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räume und Gegenstände werden dem Nutzer in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben.
- (2) Der Nutzer hat Beanstandungen gegen den Zustand der Räume bei Übernahme der Mietsache vorzutragen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Benutzungssache als in einwandfreiem Zustand befindlich übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden. Der Nutzer wird bei Übernahme auf diesen Umstand besonders hingewiesen.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde ist der Nutzer zur gemeinsamen Begehung vor Übergabe und Rückgabe der Benutzungssache und vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltungen verpflichtet.

Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, alle feuer-, schutz-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften, die für die Veranstaltung erlassen worden sind, einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Veranstaltung selbst als auch für Trainingsstunden, Proben, Auf- und Abbautage.
- (2) Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der genehmigten Zeiten und der zugelassenen Höchstbesucherzahl sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Der Abschluss eines Benutzungsvertrages ersetzt nicht die notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. Diese hat der Nutzer auf seine Kosten rechtzeitig zu bewirken. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Brandwache trifft der Ortsbrandinspektor. Kosten, die durch die Stellung einer Brandwache entstehen, trägt der Nutzer.
- (3) Die Gebühren der GEMA gehen generell zu Lasten des Nutzers.
- (4) Die Nutzer sind die Veranstalter. Auf allen Werbedrucksachen etc. ist der Name des Nutzers zu nennen.

Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.
Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (3) Der Nutzer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung, Deckungssumme unbegrenzt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abzuschließen. Der Nutzer hat das Bestehen einer derartigen Versicherung bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Eine gemeinsame Haftpflichtversicherung der Vereine wird als Nachweis anerkannt.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, dessen Mitarbeiter/innen und Zulieferern übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzung die Nutzungssache zu räumen und die dazugehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten getroffen wurde. Räumt der Nutzer die Räume nicht vollständig, so kann die Gemeinde oder deren Beauftragter nach entsprechender Fristsetzung die Gegenstände entfernen und bei einer Speditionsfirma etc., einlagern lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (4) Schäden an der Benutzungssache hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragtem zu melden. Die Gemeinde oder deren Beauftragter sind berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume gehindert oder verzögert, so haftet der Nutzer für den entstehenden Gebührenaussfall und Folgeschäden.
- (6) Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der benutzten Räume und des zu nutzenden Inventars oder auf schuldhaftes Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde nicht.

- (8) Der Verlust der Schlüssel ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Im Falle des Verlustes haftet der Nutzer nicht nur für den Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden).

Entgelte

Für die Nutzung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur werden Entgelte laut Entgelttabelle (siehe Anlage) erhoben.

Rücktritt, fristlose Kündigung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Nutzer den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
 - b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
 - d) Die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - e) die zu benutzenden Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können;
 - f) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder
 - g) vor der Veranstaltung kein Versicherungsnachweis in ausreichender Höhe erbracht wird.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Nutzer gegenüber zu erklären.
Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz der Auslagen oder der entgangenen Gewinne. Ist die Gemeinde für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

- (3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Gemeinde für den Nutzer mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in Vorlage getreten, so ist der Nutzer zur Erstattung verpflichtet. Der Ausfall von Künstlern/innen oder das nicht rechtszeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- (4) Die Benutzung kann durch die Gemeinde oder deren Dienstkräfte verweigert werden, wenn bereits einmal ein vertragswidriges Verhalten vorlag oder Gründe vorgetragen werden bzw. bekannt sind, die eine Verweigerung der Benutzungszulassung rechtfertigen (z. B. überlaute Musik, ruhestörender Lärm, Verletzung von nachbarschaftlichen Schutzrechten, bekannte Unzuverlässigkeit des Nutzers, etc.).

Karten- und Programmverkauf

Die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten darf die Gesamtzahl der nach den Bestuhlungsplänen genehmigten Sitzplätze nicht übersteigen.

Werbung in den Veranstaltungsräumen

Jede Art der Werbung in den benutzten Räumen und deren unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde Trebur.

Gewerbeausübung in den genutzten Räumen

Gewerbliche Betätigung jeder Art durch die Nutzer oder durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde oder deren Beauftragten.

Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen

Die Übertragung oder Aufnahmen einer Veranstaltung oder von Teilen derselben für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen sind vorher der Gemeinde Trebur anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Übertragung oder Aufzeichnung untersagt werden.

Eigenverantwortliche Nutzung

Im Falle eigenverantwortlicher Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen (Schlüsselgewalt) haben die Nutzenden ihre Anwesenheit in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

Festgestellte Schäden und während der Nutzung eingetretene Schäden sind ebenso in das ausliegende Hallenbuch einzutragen und schnellstmöglich den Dienstkräften oder Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.

Nebenabreden

Die vorstehende Benutzungsordnung ist dem Nutzer auszuhändigen. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Benutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Groß-Gerau.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung der gemeindlichen Liegenschaften und Sportstätten der Großgemeinde Trebur tritt mit Wirkung zum 31.12.2019 außer Kraft.

Trebur, 16. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

gez. Jochen Engel

Bürgermeister